

## WUNSCHGUTSCHEINE ALS SACHBEZUG

---

Wir möchten Sie heute kurz über die aktuelle steuerliche Beurteilung von **Wunschgutscheinen** als Sachbezug für Ihre Arbeitnehmer informieren.

Nach aktueller Kommentierung erfüllen sogenannte Wunschgutscheine aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG). Das bedeutet, dass sie weder als monatlicher steuerfreier Sachbezug noch als steuerfreies Geschenk im Rahmen der 60-Euro-Freigrenze an Arbeitnehmer übergeben werden können.

Sollten diese Gutscheine dennoch steuerfrei den Mitarbeitern überlassen werden, wird dies im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung oder Betriebsprüfung zur Einstufung als **steuerpflichtiger Arbeitslohn** (Nachversteuerung inklusive Sozialversicherungsbeiträgen) führen.

Um dies zu vermeiden, sollten daher ab sofort keine Wunschgutscheine als Sachbezüge verwendet werden, sondern zulässige Alternativen (wie beispielsweise bestimmte regionale City-Gutscheine oder andere steuerkonforme Sachbezugskarten) genutzt werden. Gerne berät Sie unser Lohnteam bei Bedarf im Detail.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.